

1. Ausschließliche Anwendung der ABB-Bau

Diese ABB-Bau gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen der APG AG als Auftraggeber (AG) soweit die ABB-Bau im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB-Bau gelten ausschließlich; Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden, selbst wenn sie keine den ABB-Bau entgegenstehende Bedingung enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG, vom AG nicht anerkannt.

Der AN hat die Bestellung schriftlich rechtswirksam unterfertigt zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN einlangen, sonst kann der AG die Bestellung (den Vertrag) widerrufen.

Beginnt der AN mit der Leistungserbringung nach dem ihm die Bestellung zugestellt wurde, ohne die Bestellung zu unterfertigen, gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN der AN die Bestellung mit allen angeführten Vertragsgrundlagen (inkl. ABB-Bau) uneingeschränkt und vollinhaltlich akzeptiert.

2. Vertragsgrundlagen

Als Grundlage der Preisermittlung des Angebotes des AN, der geforderten Qualitäten der Ausführungen sowie als Vertragsbestandteile gelten:

- Die schriftliche Bestellung;
- das schriftliche Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden);
- die gegenständlichen ABB-Bau;
- das mit Preisen versehene Auftragsleistungsverzeichnis;
- die Ausschreibung (sofern vorhanden);
- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden behördlichen Bewilligungen samt den darin angeführten Auflagen, welche die Leistungen des AN betreffen (sofern vorhanden);
- alle auf die jeweiligen Leistungen bezugnehmenden technischen ÖNORMEN, in Ermangelung derer die technischen ISO-Normen bzw. EN-Normen und in Ermangelung dieser die entsprechenden DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, weiters die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie die Regeln der Technik letzten Standes; Mindeststandard ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, selbst wenn in der Ausschreibung ein niedrigerer Standard angeführt ist;
- das Angebot des AN (die K-Blätter sind nur soweit Vertragsbestandteil, als dass sie für die Preisermittlung von etwaigen Mehr-/Minderkostenforderungen, jedoch nicht für die Definition des geschuldeten Leistungsgegenstandes [Positionsdefinition] herangezogen werden).

Dessen ungeachtet ist bei der Ausführung der Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften (zB Verordnungen, Bescheide, technische Bestimmungen aus den Werkvertragsnormen B22xx) Rechnung zu tragen.

Bei allfälligen Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen gilt die Vermutung, dass die oben angeführte Reihenfolge maßgeblich ist, falls eine Vertragsauslegung nach §§ 914f ABGB nichts anderes ergibt.

Vereinbart ist, dass die gegenständlichen ABB-Bau auch für allfällige Vertragsanpassungen sowie Zusatzangebote/Zusatzaufträge aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung gelten.

Klargestellt wird, dass weder die Anwendung der ÖNORM B 2110 noch die ÖNORM A 2050, A 2051 und A 2060 (einschließlich allfälliger Verweise in den technischen ÖNORMen gemäß Punkt 2.g) der ABB-Bau auf diese rechtlichen ÖNORMen) vereinbart ist.

3. Preise

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes vereinbart ist, beinhalten die vereinbarten Preise die komplette widmungsgemäße, schlüssel- und gebrauchsfertige, fein gereinigte Herstellung der vertragsgemäßen Leistung unter Einbeziehung aller Vertragsgrundlagen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit den in den gegenständlichen ABB-Bau angeführten Pflichten des AN sind vom AN in die angebotenen Preise einzukalkulieren und auf die angebotenen Preise umzulegen – es erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung seitens des AG.

4. Ausführungsunterlagen

Der AN verpflichtet sich, alle Ausführungsunterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass die technische Überprüfung, Aufnahme der Naturmaße, Materialbestellung, Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Bauzeitplan erfolgen kann.

Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u dgl.) bleiben im Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens bei der Übernahme der Leistung zurückzustellen.

5. Beistellungen des AG / Einbautenprüfung des AN

Der AG stellt für die Ausführung nur jene Grundstücke, Benützungsrechte, Kommunikationsmittel und Betriebsmittel zur Verfügung, die er ausdrücklich zugesagt hat.

Es ist die Verpflichtung des AN, sich vor Beginn der Arbeiten mit den Einbautenträgern ins Einvernehmen zu setzen und die allenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Einbautenträgern zur Verfügung gestellten Pläne wird vom AG keine Gewähr übernommen.

6. Baurestmassen / Funde und Kontaminationen

Die Einhaltung der Bestimmung der Trennung und Aufbereitung von Baurestmassen wird dem AN für seine Bauarbeiten auferlegt und es sind sämtliche Kosten, die für die ordnungsgemäße Trennung, Aufbereitung und Entsorgung anfallen, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG Menge und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Baurestmassen nachzuweisen. Der AN hat bei Funden, die bekanntmachungs- oder meldepflichtig sind sowie beim Auffinden von Baudenkmalern und/oder Kontaminationen mit dem AG unverzüglich Kontakt bezüglich der weiteren Vorgangsweise aufzunehmen.

7. Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten den Arbeitsstreifen bzw. Baustellenbereich (inkl. Zufahrtsbereiche und allfälliger Lagerplätze) zu begehren und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden, auf geeignete Weise (Fotografieren, Videoaufzeichnung, Niederschriften und andere Beweissicherungen) festzuhalten, damit diese nicht später auf die Durchführung des Bauvorhabens zurückgeführt werden können. Diese Beweissicherungsunterlagen hat der AN dem AG vor Beginn der Bauarbeiten zu übergeben.

8. Zusammenwirken mehrerer AN

Die Fertigstellung des Bauwerkes ist vom Zusammenwirken aller am Bau beteiligten Unternehmen abhängig. Sind auf einer Baustelle mehrere AN und Fachkonsultenten des AG gleichzeitig beschäftigt, ist der AN verpflichtet, seine Tätigkeiten (sowie die Tätigkeiten seiner Subunternehmer und/oder seiner Lieferanten) mit den anderen AN sowie mit den Fachkonsultenten zu koordinieren, abzustimmen und dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Behinderung vermieden wird. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglichen Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, ist die Entscheidung vom AG umgehend zu erwirken, ohne dass davon die Einhaltung der Termine berührt wird. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen.

9. Subunternehmer des AN / Lieferanten des AN

Es ist vereinbart, dass sowohl Subunternehmer des AN als auch Lieferanten des AN Erfüllungsgehilfen des AN sind. Der AN haftet dem AG gewährleistungsrechtlich und darüber hinaus auch schadenersatzrechtlich nach § 1313a ABGB für das Verschulden der Subunternehmer des AN / der Lieferanten des AN wie für sein eigenes Verschulden. Klarstellend vereinbart ist, dass der AN die Leistungen seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten zu koordinieren hat.

10. Baustellenpersonal, Bauleitung und Überwachung

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er, seine Subunternehmer und seine Lieferanten die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und dass er am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern oder von seinen Lieferanten beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung seinen in § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a) und c) sanktionierten Kontrollverpflichtungen nachgekommen ist.

Der AN nominiert rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen örtlichen Bauleiter und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Polier bzw dessen Stellvertreter muss während der tatsächlichen Leistungserbringung auf der Baustelle durchgehend anwesend sein. Ein Wechsel des örtlichen Bauleiters sowie seines Stellvertreters, wie auch von Polieren bedarf der Zustimmung des AG. Bei einem Einsatz von fremdsprachigem Personal muss sich stets ein der deutschen Sprache mächtiger Vertreter des AN auf der Baustelle befinden. Der örtliche Bauleiter des AN muss Deutsch in Wort und Schrift beherrschen.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße und termingemäße Ausführung der Leistung des AN, seiner Subunternehmer und/oder seiner Lieferanten am jeweiligen Erfüllungsort (Baustelle, Herstellerwerk, Montagehalle) sowie die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch den AN, seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten zu überprüfen. Der AN hat die Ausführungsunterlagen (sowie sonstige

Unterlagen) auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind als vertraulich vom AN zu kennzeichnen. Dem AG bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vom AG vertraulich zu behandeln. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht entoben.

11. Koordinierung auf der Baustelle - Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), Bauarbeiterschutzwverordnung (BauV)

Den AN trifft gemäß § 8 ASchG, § 3 BauKG bzw § 4 BauV eine umfassende Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit mit allen auf der Baustelle Tätigen. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ist der AN darüber hinaus verpflichtet, den AG sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Koordinatoren, Projektleiter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem ASchG, BauKG bzw. BauV bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere gewährleistet er, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG umgesetzt sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eingehalten werden. Ist auf das betreffende Projekt das BauKG nicht anzuwenden, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ASchG.

12. Baustellensicherheit

Es ist Angelegenheit des AN - gemäß § 3 BauV - Arbeiten die länger als fünf Tage andauern oder Asbest beinhalten, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden und dies dem AG nachzuweisen.

Die Unterweisung und Information jener für die Sicherheit zuständigen Aufsichtsperson des AN erfolgt durch den AG.

Der AN hat die Pflicht, seine Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dem AG die Unterweisung der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen. Weiters hat der AN auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu achten und alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der AN hat gemäß § 4 BauV auch eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu nominieren. Diese Funktion kann auch durch den örtlichen Bauleiter wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann auf einer Baustelle, auf der mehrere AN gleichzeitig beschäftigt sind, vom AG ein Baustellenkoordinator bestellt werden.

Die vom AN nominierter Aufsichtsperson hat in Belangen des Arbeitnehmerschutzes den Anweisungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten, ohne dass dadurch die Verantwortung dieser Aufsichtsperson für die Mitarbeiter des jeweiligen AN bzw. die Mitarbeiter von Subunternehmern / Lieferanten eingeschränkt wird.

Unfälle sind dem AG sofort schriftlich durch Übersendung von Durchschlägen der vorgeschriebenen Unfallanzeigen zu melden.

Arbeitnehmer des AN bzw des Subunternehmer des AN und/oder des Lieferanten des AN, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Durchführung der Leistungen der Auftragnehmer auf der Baustelle beeinträchtigen, sind auf Verlangen des AG abzuziehen.

Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort von der Baustelle verwiesen werden, ohne Anspruch auf Mehrkosten.

13. Prüf- u. Warnpflicht des AN / Verbesserungsvorschläge des AN

Der AN hat die Pflicht, alle Beistellungen des AG, insbesondere:

- Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege
- beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile
- bestehender Baubestand
- Weisungen des AG
- Unterlagen des AG
- Vorleistungen der Ziviltechnik und Technischen Büros (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw.) Vorleistungen der Vorunternehmen (vor allem Professionistenleistungen)
- Koordination mit anderen AN
- Vorarbeiten des AG

so bald wie möglich umfassend zu prüfen und die auf Grund der Fachkenntnis eines Fachmanns nach dem Stand der Technik bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw dessen Tauglichkeit dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat bei seiner Preisbildung auch aufwendigere, umfangreichere und kostenintensivere Untersuchungen, die erfahrungsgemäß zweckmäßig sind, einzukalkulieren und diese Untersuchungen bei Erkennbarkeit der Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser Prüfungen auf seine Kosten zu veranlassen.

Der AN hat auch die Pflicht, die Beistellungen umgehend dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Mehr-, Zusatzkosten und/oder Terminverschiebungen für den AG ergeben und gegebenenfalls, wenn dies der Fall ist, unverzüglich, jedenfalls vor Leistungserbringung, ein Zusatzangebot zu legen.

Darüber hinaus ist der AN in seinem Fachgebiet zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Pflicht zur umfassenden Beratung des AG
 - Pflicht zu Verbesserungsvorschlägen im zumutbaren Ausmaß
- Die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken zu oben genannten Punkten hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen. Nach Möglichkeit mit der Warnung, jedenfalls innerhalb einer zumutbaren Frist, hat der AN

Vorschläge zur Behebung und/oder Verbesserung zu machen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung in vollem Umfang.

Klargestellt wird zur Prüfungstätigkeit des AG und seiner Konsulenten, dass die Prüfung der vom AN dem AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen durch den AG (bzw seiner Konsulenten) den AN weder von seiner Prüf-, Rüge- und Warnpflicht entbindet, noch die volle Haftung des AN verringert.

14. Dokumentationspflicht des AN / Bautagesberichte

Der AN ist zur laufenden Dokumentation seiner Arbeiten und Leistungen verpflichtet (Bautagesberichte, Fotodokumentation, Berichte etc.).

Der AN hat insbesondere Bautagesberichte zu führen. Diese sind regelmäßig, in zu vereinbarenden Intervallen (zB wöchentlich) der Örtlichen Bauaufsicht des AG bzw dem AG-Vertreter zur Bestätigung vorzulegen, wobei das Original der Berichte beim AG verbleibt.

15. Ausschluss Anfechtung wegen Irrtums / Nachforderungsausschluss

Der AN erklärt unwiderruflich, dass er damit einverstanden ist, dass die Anfechtung (bzw Anpassung) des Vertrags (und allfälliger aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehender Zusatzangebote, Zusatzaufträge und/oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen des AN) durch den AN wegen (1) Kalkulationsirrtums des AN sowie auch wegen (2) sonstiger, vom AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasster Irrtümer, ausgeschlossen ist.

Nach- und/oder Mehrkostenforderungen des AN betreffend den Vertrag und/oder erteilter Zusatzaufträge wegen irrtümlich nicht eingepreister Leistungen oder wegen sonstiger Kalkulationsirrtümer (zB Fehlbeurteilung des Ausmaßes der Erschwernisse, Behinderungen, Schutzmaßnahmen, Rechenfehler etc) sind ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kalkulationsirrtum des AN dem AG aus den Kalkulationsblättern auffallen hätte müssen.

16. Leistungsabweichung (Behinderungen bzw Leistungsänderungen) und ihre Folgen / Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF)

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Projektziels notwendig ist. Der AN kann eine Leistungsänderung nur dann schriftlich ablehnen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm diese Leistungsänderung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Das Ablehnungsrecht hat der AN bei sonstigem Erlöschen des Rechts unverzüglich auszuüben.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

16.1. Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), Stoffe (zB Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist (zB zusätzliche Risikoübernahme durch den AN).

Allerdings gelten alle Zuordnungen zur Sphäre des AG, die für den AN bei ordnungsgemäßer Prüfung, Besichtigung und Erkundung bis zur Auftragserteilung erkennbar waren, als bekannt und als in die Preise des AN einkalkuliert.

Klargestellt wird, dass die Prüf- und Warnpflicht des AN betreffend die Zuordnungen zur Sphäre des AG davon unberührt bleibt und voll aufrecht ist (siehe Punkt 13).

16.2. Zuordnung zur Sphäre des AN

• Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN (zB Gerätewahl; Wahl der Arbeitsmethode; Bewilligungsrisiko betreffend die Geräte; arbeitsrechtliche Auflagen; nach Auftragserteilung eintretende Gesetzes- bzw Normenänderungen bei Umständen, die der Sphäre des AN zugeordnet sind und/oder die Betriebsmittel des AN [Maschinen, Geräte, Materialien, Mensch etc.] betreffen, etc.) sowie die vom AN gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

• Alle sonstigen Risiken aus der neutralen Sphäre (zB öffentlicher Verkehr, Streik, Demonstrationen, Schlechtwetter, Naturereignisse, Änderung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben etc.).

• Der Sphäre des AN werden weiters zugeordnet: (1) Alle Ereignisse, welche nicht dem AG gemäß Punkt 16.1 zugeordnet sind; (2) alle zusätzlichen Risiken, die aus Alternativangeboten (zB garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten folgen sowie Risiken betreffend Mehrkosten zur Erreichung der Gleichwertigkeit.

Sofern der Risikoeintritt auch eine Fristverschiebung verursacht, steht dem AN eine angemessene Fristverlängerung im Sinne von Punkt 16.7 zu, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft.

16.3. Mitteilungspflichten / Anmeldung MKF

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (Mehr- oder Minderkostenforderung [MKF]) vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach Erkennbarkeit der Leistungsänderung – anzumelden.

16.4. Ermittlung der MKF

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes samt Berücksichtigung des allfälligen Nachlasses sowie Skonto) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Die neuen Preise sind allerdings der Höhe nach insoweit gedeckelt, als dass der neue Preis maximal der angemessene Marktpreis sein kann, auch wenn die Ermittlung auf Preisbasis des Vertrags einen höheren (neuen) Preis ergeben würde.

Mit Abgabe des Zusatzangebots erklärt der AN, dass er alle Leistungen und Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Leistungsabweichung eingepreist hat und dass für das Zusatzangebot die in Punkt 2 angeführten Vertragsgrundlagen gelten.

An das Zusatzangebot ist der AN 3 Monate gebunden.

16.5. Anspruchsverlust des AN

Erbringt der AN eine erkennbare Leistungsänderung (bzw Teile davon) ohne vorherige Anmeldung und Legung eines Zusatzangebots, tritt umfassender Anspruchsverlust für den erbrachten Leistungsteil ein, soweit für den AN Mehrkosten vor seiner Leistungserbringung erkennbar waren und ihm die Anmeldung dem Grunde nach und Legung eines Zusatzangebots vor Leistungserbringung objektiv möglich gewesen wären. Es gilt die Vermutung, dass die Erkennbarkeit für den AN vor Leistungserbringung gegeben ist.

16.6. Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 30 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Verlustes aller Mehrkostenansprüche des AN wegen Mengenänderungen gilt die Regelung zum Anspruchsverlust betreffend Leistungsänderungen (Punkt 16.5).

16.7. Änderung Termine / Anmeldung / Fristen bei Leistungsabweichungen

Ist wegen Leistungsänderungen oder AG-Leistungsstörungen eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar, so hat der AN mit der Legung des Zusatzangebots auch die Veränderung seiner Leistungsfrist anzumelden. Er hat zu belegen, welche Leistungsfriständerung für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

Meldet der AN mit der Legung seines Zusatzangebots keine Leistungsfriständerung an, obwohl diese für ihn erkennbar war, ist sein allfälliger Anspruch auf Leistungsfristverlängerung verwirkt und es gelten alle bis dahin vereinbarten Termine, Fristen und Pönaletermine weiter.

Kommt bei rechtzeitiger Anmeldung über die Leistungsfriständerung wegen Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung keine Einigung zustande, verschieben sich alle Termine, Fristen und Pönaletermine um die Frist, die für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

17. Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des AG-Vretreters erfolgen.

Die anfallenden Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zehn Arbeitstagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Arbeiten, zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Unbestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet.

18. Rechnungslegung

Rechnungen müssen in überprüfbarer Form gehalten sein. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Seitens des AN sind nach Weisungen des AG ohne besondere Vergütung die Abrechnungspläne, Berechnungen, Lageskizzen, Mengenaufstellungen etc. anzufertigen, welche u.a. als Grundlage für die Aufstellung der Rechnungen dienen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM B 2114 bzw. A 2063 einschließlich Datenträgeraustausch anzuwenden. Der AN haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG im Falle eines Virenbefalles schadlos.

18.1. Teilrechnungen

Die monatlichen Teilrechnungen haben den kumulierten Leistungsfortschritt seit Beginn der Arbeiten zu enthalten.

18.2. Schlussrechnung / Schlussrechnungserklärung des AN

- Die Gesamtleistung (inklusive aller Zusatzangebote und aller sonstigen Forderungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie noch strittig sind, aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben inkl. aller Regieleistungen gemäß Punkt 17) ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und –zahlungen, der Deckungsrücklass sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie und dgl. sind anzuführen.
- Mit der Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass mit der Schlussrechnung alle aus dem gegenständlichen Vertrag ableitbaren Forderungen jeglicher Art, einschließlich aller gesetzlich oder verwaltungsrechtlich zustehenden Vergütungen, Regelungen, Kostenerhöhun-

gen etc. angeführt worden sind (zum Nachverrechnungsausschluss siehe Punkt 18.3).

- Sofern nicht anders vereinbart, ist die Schlussrechnung binnen 2 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen.

18.3. Nachverrechnungsausschluss / Verkürzung der Klagefrist

- Nachverrechnungen wegen irrtümlich nicht verrechneter Forderungen in der Schlussrechnung sind nur mehr 80 Kalendertage nach Schlussrechnungslegung zulässig und sind dem AG unverzüglich nachzureichen. Die Nachverrechnung von irrtümlich nicht in der Schlussrechnung erfassten Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist nach Ablauf der 80 Kalendertage ausgeschlossen. Daher obliegt es dem AN, innerhalb dieser Frist seine abgegebene Schlussrechnung nochmals zu überprüfen.
- Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung, selbst wenn die Schlusszahlung vom Schlussrechnungsbetrag, den der AN verrechnet hat, abweicht, schließt nachträgliche Forderungen – soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht schon sowieso verfallen sind – für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, wenn nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung ein Vorbehalt schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist zu begründen und hat die bestrittenen Positionen konkret anzuführen. Ein unbegründeter Pauschalvorbehalt seitens des AN reicht nicht aus, um den Nachforderungsausschluss auszusetzen, wenn dem AN für die Korrekturen eine Begründung seitens des AG vorliegt.
- Kommt es aufgrund einer bereits erfolgten Überzahlung (zB wegen Einbehalte, Korrekturen, Gegenverrechnungen, etc.) zu keiner Schlusszahlung mehr, beginnt die zuvor angeführte Ausschlussfrist von drei Monaten für den Vorbehalt ab dem Zugang der korrigierten Schlussrechnung zu laufen. Der Vorbehalt muss vom AN daher spätestens drei Monate nach Zugang der korrigierten Schlussrechnung schriftlich erhoben werden, wenn kein Nachforderungsausschluss eintreten soll.
- Ein Vorab-Vorbehalt bereits in der Schlussrechnung ist unzulässig.
- Hat der AN einen Vorbehalt erhoben, sind Nachforderungen zur Schlussrechnung binnen 18 Monaten nach Erhebung des Vorbehalts bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend zu machen. Es können vom AN nur mehr die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, welche vom Vorbehalt erfasst sind und auch in der Schlussrechnung enthalten waren.
- Klargestellt wird, dass die Bezahlung einer Teil- oder Schlussrechnung nicht als Übernahme der betreffenden Leistung gilt.

19. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen

- Teilrechnungen werden 30 Kalendertage, Schlussrechnungen 60 Kalendertage, nach Eingang der prüffähigen und vollständigen Rechnung beim in der Bestellung bezeichneten Rechnungsempfänger fällig.
- Im Falle des Zahlungsverzugs eines Vertragspartners gebühren dem anderen Vertragspartner für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

20. Ausführungstermine

Die im Bauzeitplan bzw. in der Bestellung angeführten Einzeltermine gelten als verbindliche Zwischentermine. Die Bauarbeiten sind mit einem der Leistung entsprechenden Einsatz und Aufwand an erforderlichen Materialien, Arbeitskräften, Geräten und Einrichtungen durchzuführen und so zu betreiben, dass die im Vertrag genannten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden. Alle hierzu notwendigen Vorkehrungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Die Bauaufsicht des AG ist zum Zwecke der Baukoordination berechtigt, vom AN die vordringliche Durchführung jener Arbeiten zu verlangen, die sie für dringlich hält oder auf die Zurückstellung von Arbeiten zu bestehen, wenn ihr dies als notwendig erscheint. Aus diesem Titel sind keine Mehrkosten ableitbar.

21. Vertragsstrafe bei Verzug des AN und Schadenersatz

Der AG kann bei Überschreiten der in der Bestellung als Pönaletermine bezeichneten Termine - unabhängig von einem Verschulden des AN oder einem Schadensnachweis – eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10 % des Gesamtbestellwertes je überschrittenen Termin verrechnen und zurückbehalten.

Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass dem AN und/oder seinen Subunternehmern und/oder seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen am Verzug kein Verschulden trifft.

22. Förmliche Übernahme / Gefahrenübergang / Benützung vor Übernahme

Die Übernahme hat, sofern in der Bestellung nichts anderes angeführt, förmlich (schriftlich) zu erfolgen.

Der Gefahrenübergang erfolgt ausnahmslos mit der schriftlichen Übernahme durch den AG. Bis dahin trägt der AN sämtliche Risiken und Gefahren. Daran ändert sich auch nichts, wenn der AG und die ihm zuzurechnenden Personen die bereits erbrachten, aber noch nicht übernommenen, Leistungen benützt.

Der AG ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benützen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist nicht möglich.

23. Eigentumsvorbehalt des AN unstatthaft

Ein Eigentumsvorbehalt des AN an eingebauten Leistungsgegenständen ist nicht statthaft, wie insbesondere auf bewegliche Sachen, die auch nach dem Einbau noch eine bewegliche Sache sind.

24. Gewährleistung / Ersatzvornahme

- Die Gewährleistungsfrist für ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt fünf Jahre.
- Der Gewährleistungsanspruch des AG umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten und im Zuge der förmlichen Übernahme nicht erkennbar waren. Für versteckte Mängel, also für Sachmängel, die bei Übernahme nicht festgestellt wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Tag, an dem der jeweilige Sachmangel dem AG bekannt wurde und endet spätestens fünfzehn Jahre nach Übernahme.
- Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten als von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.
- Mit der Behebung der Mängel sowie allfälliger Schäden ist nach Aufforderung des AG unverzüglich zu beginnen, wobei der AG bei Gefahr im Verzug stets zur sofortigen Einleitung der Behebung aller Mängel und Schäden auf Kosten des AN berechtigt ist.
- Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis (inklusive aller damit in Zusammenhang stehender Auftragsänderungen, -erweiterungen und/oder Zusatzaufträge) wird die Anwendung sämtlicher Bestimmungen - wie insbesondere §§ 377f UGB, Art 38f, 43 UN-Kaufrecht und in sonstigen Gesetzen sowie Normen (zB ÖNORMEN, DIN-Normen und/oder EN-Normen etc.) enthaltene Bestimmungen -, die den AG zur Untersuchung der übergebenen Leistungen, Lieferungen und/oder Waren sowie zur Rüge von Mängeln verpflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wenn der AN einer Aufforderung des AG, den Mangel zu beheben, nicht termingerecht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aufrecht bleiben.

25. Schlussfeststellung

Drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren nach Übernahme (vor Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist) wird eine gemeinsame Schlussfeststellung durchgeführt, die vom AN zu beantragen ist, widrigenfalls der Ablauf der Gewährleistungsfrist - bis zur Durchführung einer gemeinsamen Schlussfeststellung plus drei Monate - gehemmt ist. Für sämtliche im Rahmen der Schlussfeststellung vom AG dem AN angezeigte Mängel, verlängert sich die ursprüngliche Gewährleistungsfrist um mindestens drei Jahre.

Erst nach der anstandslosen Durchführung der Schlussfeststellung und der nachweislichen Behebung der gerügten Mängel werden die Haftungsrücklässe auf Antrag des AN ausbezahlt bzw. allfällig gelegte Bankgarantien auf Antrag des AN zurückgestellt. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

26. Schadenshaftung

Der AN trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

Der AN haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem AG zugefügt werden.

27. Haftungsrücklass / Deckungsrücklass

- Für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistung wird ein Haftungsrücklass als Sicherstellung für Gewährleistungsansprüche und wie immer geartete Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN in der Höhe von 3% des Netto-Gesamtabrechnungsbetrages, zuzüglich Umsatzsteuer, einbehalten. Es wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der Umfang der Verpflichtung zur Leistung des AN im Sinne seiner vertraglichen Haftung nicht durch die Höhe der Sicherstellung begrenzt ist, welche zum Zeitpunkt der Ersatzleistungen tatsächlich gewährt wurde.
- Der Deckungsrücklass beträgt 7% und wird von den Teilrechnungen in Abzug gebracht.

28. Vertraulichkeit / Datenschutz / Schutzrechte

- Der AN verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Ge-

schäftsgeheimnis zu behandeln. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

- AN und AG werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene firmen- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt verpflichten sich AN und AG, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an (1) vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige, Berater oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weitergibt.

29. Haftpflichtversicherung des AN

Der AN hat für die gesamte Baudauer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl mit einer Mindest-Versicherungssumme in Höhe der doppelten Auftragssumme (inkl. USt.), mindestens in der Höhe von Euro 0,5 Mio. maximal in der Höhe von Euro 1,5 Mio, abzuschließen und eine Kopie der Polize mit dem Gegenbrief dem AG, spätestens nach Aufforderung seitens des AG, zu übergeben.

30. Umwelt, Menschen, Soziales, Anti-Korruption / Rücktrittsgrund

Der Verhaltenskodex des AG als Teil des Unternehmensleitbildes ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung (<http://www.apg.at/de/ueber-uns/strategie-leitbild/Compliance/Verhaltenskodex>). Der AG verfolgt das Konzept der Nachhaltigkeit. Der AN ist verpflichtet, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte für Lieferungen/Leistungen angemessen zu beachten.

Der AN bekennt sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnt jede Form von Korruption und Bestechung ab. Er verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend wird er im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen. Der AN bestätigt, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen adäquat sind und der Vertrag ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

Im Vertragsverhältnis mit Mitarbeitern hält der AN Kollektivverträge (existenzsichernde Entlohnung) sowie regionale Arbeitszeitregelungen ein und sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung.

Der schonende Umgang mit der Natur ist ein wichtiges Prinzip und hat einen hohen Stellenwert bei allen Entscheidungen. Der AN ist dazu angehalten, entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette potenzielle Risiken/Chancen zu erkennen und rechtzeitig Vermeidungs-/Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Die dem AN zugänglich gemachten, am jeweiligen Standort geltenden, örtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung sind Bestandteil der Bestellung und vom AN verpflichtend einzuhalten.

Der AN stellt sicher, dass Mitarbeiter, Subunternehmer und Zulieferer diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten und diesen Prinzipien entsprechend handeln. Verletzt der AN diese Verpflichtungen oder Grundsätze, kann der AG mit sofortiger Wirkung und unter Verlust des Entgeltsanspruchs des AN den Vertrag auflösen.

Der AN wird auf Verlangen des AG kostenlos in angemessener Form die Einhaltung der Verpflichtungen und Grundsätze nachweisen.

31. Schriftform / Gerichtsstand / Streitigkeiten / Vertragssprache

- Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sowie sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden.
- Streitfälle über die Leistungserbringung des AN betreffend die beauftragten Bauleistungen berechtigen den AN nicht, die beauftragten Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt bleiben davon unberührt.
- Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache zu verfassen und vorzulegen. Fremdsprachige Nachweise, Bescheinigungen oder Gutachten des AN sind auf Verlangen des AG auf Kosten des AN beglaubigt in die deutsche Sprache zu übersetzen.